

aus dem Scheibler'schen entnommen sein könnte. Wäre aber das Schreiber'sche Werk dem Meßner'schen nachgebildet, so müßte es mindestens ein höchst sonderbarer Zufall genannt werden, daß die Auswahl gerade immer solche Recepte getroffen hätte, welche in das Meßner'sche Buch aus dem Scheibler'schen aufgenommen waren. Viel natürlicher scheint es, anzunehmen, daß Schreiber, wie Meßner, das Verlagswort des Demmicianten ausgeschrieben. Warum sich aber das Schreiber'sche Rochnuch in Plan, Inhalt und Darstellung wesentlich als Nachbildung des Scheibler'schen erkennen lasse, und wie selbst die Wortfassung fast nur auf Veränderung und Umstellung der Scheibler'schen Phrasen beruhe, wie also gerade die wesentlich mechanische Benützung des Scheibler'schen Buches dem Schreiber'schen den Stempel verbotenen Nachdrucks auftrüge, das geht aus dem Gutachten vom 16. September 1840 zur Genüge hervor. Nur wer das Scheibler'sche Buch vor sich hatte oder — auswendig wußte, konnte das Schreiber'sche abfassen, und gelegentliche Mißbenützung anderer Bücher würde die Sache in Nichts ändern. Hat sich doch Demmiciat N. früher selbst darauf gestützt, daß er schon der Styliff des Scheibler'schen Buches gewesen wäre! In gewisser Weise wollte Demmiciat also früher die Originalität für sich selbst vindiciren. Erst jetzt scheint er sich darauf zurückziehen zu wollen, als habe er eher das Meßner'sche als das Scheibler'sche Werk nachgebildet. Aber gerade weil Demmiciat mehrere Bücher benützen konnte, so bleibt die Ähnlichkeit seines Werkes mit dem Scheibler'schen um so auffallender. Will man die Originalität eines Rochnuches weniger nach den Stoff- und Mischungsverhältnissen, als vielmehr hauptsächlich nach Anordnung und Darstellung, man möchte sagen, nach der Reihnethode abmessen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß diese gerade aus Scheibler in Schreiber übergegangen ist. Und je mehr man sich auf die notwendige Gleichheit und Ähnlichkeit des Stoffes von Rochnüchern stützt, um so mehr wäre dann gerade die eigenthümliche geistige Thätigkeit, welche das Scheibler'sche Buch durch die Darstellung des Inhaltes producirt hat, durch

Schreiber mehr an sich ausgenutzt worden. Zimmerlin läßt sich freilich dem Denunciaten der Nachweis nicht verschranken, daß Scheibler selbst ein Nachdruck sei; möchte dieser Nachweis auch unter Anderem in Widerspruch mit des Denunciaten eigener Behauptung stehen, wonach er selbst das Scheibler'sche Buch stylisirt hätte. Ob und in wie weit ein solcher Nachweis durch die Infrunction gefördert werden könnte, bliebe dann aber alleinige Sache des Richters.

Hiermit ist also der im Resoluto angeführte materielle Einwurf gegen das Gutachten vom 16. September 1840 abgewiesen, welchen Denunciat versucht hat, und welcher sich noch oft wiederholen könnte, wenn der Richter den Sachverständigen-Verein auch fernern nachweisen lassen wollte, wovon das Scheibler'sche Werk ein Nachdruck nicht sei, anstatt von dem Denunciaten, wenn er solche Einwendungen machen will, den Nachweis zu erfordern, daß und von welchem Werke das Scheibler'sche ein Nachdruck sei. — Als ein weiterer Grund des Bedenkens gegen das Gutachten vom 16. September 1840 wird aber in dem Resoluto vom 28. Februar d. J. ein in dem Gutachten angeblich gemachtes Zugeständnis aufgeführt. Es heißt in dem Resoluto, der literarische Sachverständigen-Verein habe selbst gesagt, eine Autorität auf eine Kochregel lasse sich nicht wohl in Anspruch nehmen. Dies wird aber nachher so gefaßt, als hätte der Verein damit gesagt, daß bei Kochbüchern ihrer Natur nach die Mittheilung des von ihnen schon Gegebenen und Erprobten aus vorhandenen Kochbüchern nicht als Nachdruck zu betrachten sei. Gegen diese Bemerkung der Begriffe Kochregel und Kochbuch muß der Verein sich verwahren, und mit Bestimmtheit aussprechen, daß die ihm hier supponirte Aeußerung in thesi nicht haltbar, auch in dem Gutachten nicht anerkannt sei. Die Sammlung, die Zusammenstellung von einer Anzahl bekannter Thatsachen, welche jede einzelne dem Sammler nicht eigenthümlich sind, ist als eine oft sogar sehr schwierige, vielen Scharfsinn und Fleiß erfordemde Arbeit anzuerkennen, welche dem Sammler ihre Entfaltung verbannt, und als ihm ursprünglich

zugehörend, als sein Originalwert betrachtet werden muß. Würden wir sonst wohl gute Handbücher erhalten haben, welche ihrer Natur nach wesentlich Compilationen sein müssen? Kann ein gutes System der speciellen Naturgeschichte würden wir besitzen, wenn die im Resolute ausgesprochene Ansicht die allgemeine wäre. Nicht leicht würde sich ein tüchtiger Gelehrter zur Unternehmung einer Arbeit entschließen, der, trotz aller Mühe, die sie verlangte, und trotz alles Ausens, den sie stiftete, nicht einmal die Ehre eines Originalwerths und der Vortheil eines Schutzes vor Nachdruck gewährt werden sollte. Es würde Zerrüttung eines bedeutenden Theiles des Buchhandels nach sich führen, wenn in Gemäßheit des Resoluts jede Compilation nachgedruckt werden dürfte.

Ein diesem Resolute heißt es ferner:
„Erwägt man, daß erfahrungsmäßig alle erschienenen Rochnbücher mehr oder minder aus dem schon Gegebenen geschöpft sind, und insofern nur als neue Compilationen aus dem schon vorhandenen Werken über dieselbe Materie angesehen werden können, so erscheint es schon an sich zweifelhaft, ob und in wie weit bei einem Rochnbuche überhaupt von einer Originalität und somit von einem Nachdrucke eines Rochnbuches als eines Originals die Rede sein könne.“ Diese Meinung ist allerdings nicht dem Sachverständigen-Vereine in den Mann gelegt; sie wird aber doch indirect und durch unrichtige Auffassung der Worte aus dem Gutachten des Vereins vom 16. September 1840 abgeleitet, und ist deshalb als irrig und unhaltbar zurückzuweisen. Ein Sachkundiger wird, wie bereits angedeutet worden, einer Compilation an und für sich die Möglichkeit der Originalität niemals absprechen, wie es doch hier geschehen ist. Ein solcher wird eben so wenig behaupten, daß der Natur der Sache nach alle Rochnbücher sich gleich sein müssen, wenn sie vollständig sein wollen. Eine Vergleichung der mit dem Resolute vorgelegten Rochnbücher zeigt schon auf den ersten Blick, daß in der That nicht alle Rochnbücher gleich sind, und bedarf dies keiner weiteren Ausföhrung.

Wenn aber in dem Gutachten vom 16. September 1840 gesagt

und durch Anführung von Stellen belegt ist, daß eine Uebereinstimmung der Auswahl, Anordnung, Form und Wortfassung bei den Scheibler'schen und Schreiber'schen Werken vorliege, wenn dagegen das Resolut seine Behauptung: „dieser Schluß könne aus dem Vorliegenden nicht gemacht werden,“ nur auf eine, wie so eben gezeigt worden, unrichtige Auslegung der in dem Gutachten vorangeführten allgemeinen Bemerkungen über die Plutorschaft von Kochregeln (nicht Kochbüchern) basirt, so kann dies den unterzeichneten Verein nicht veranlassen, die Deduction des ersten Gutzeichneten Verein nicht veranlassen, die Deduction des ersten Gutachten zu wiederholen. Derselbe glaubt sich vielmehr damit begnügen zu müssen, die irrige Auffassung des ersten Gutachten nachzulesen, die Behauptung des Denunciaten, wonach das Scheibler'sche Werk selbst ein Nachdruck der beigebrachten beiden Kochbücher wäre, abgesehen zu haben, und, ohne dem Denunciaten die Stühnung anderweitiger Nachweise verschränken zu wollen, sein pflichtmäßiges Gutachten nunmehr dahin abzugeben:

Daß auch jetzt kein Grund vorliege, von dem Resultate des unterm 16. September 1840 ertheilten Gutachtens abzugehen.

So beschloffen in der Sitzung vom 16. September 1842.

R. 1. S. = B.

N^o 9.

Der Privatgelehrte M. hat im Jahre 1824 ein Werk unter dem hebräischen Titel: „Meib Safah“ herausgegeben, welches angeblich außer dem hebräischen Urtext: 1) eine Deutsche, mit hebräischen Lettern gedruckte Uebersetzung der jüdischen, unter dem Namen Selichod bekannten Aufgebete und 2) einen rabbinischen Commentar enthält.

Nach der Angabe des M. ist dies Werk bei G. gedruckt und in seinem Selbstverlage erschienen. Im Jahre 1839 will M. mit dem Buchdrucker M. wegen einer zweiten Auflage der Druckschrift

unter dem Vorbehalt, die noch vorhandenen 500 Exemplare der ersten Auflage für eigene Rechnung absetzen zu dürfen, einen Vertrag geschlossen haben, in Folge dessen eine zweite Auflage der Schrift in dem gedachten Jahre gedruckt sein soll.

In demselben Jahre (1839) ist auch folgendes Werk erschienen: „Weg zur Buße oder Selbstprüfung zur Beförderung frommer Gemüthshebungen für Befenner der mosaischen Lehre. Seben Morgen 2c. Mit möglichst treuer deutscher Uebersetzung herausgegeben auf eigene Kosten von M.“

Wie sich neben diesem deutschen Titel noch ein hebräischer befindet, so ist — mit Ausnahme einiger, nur deutsche Lieder, Schriftstellen 2c. enthaltenden Seiten — dem deutschen Text Seite für Seite ein hebräischer gegenüber gedruckt.

M. behauptet nun, daß — mit einer geringen, weiter unten zu erwähnenden Ausnahme — der deutsche Text des eben bezeichneten Buches ein Nachdruck der in seinem Werke gelieferten Uebersetzung sei, und hat deshalb gegen M. bei dem zuständigen Gericht denuncirt.

Von diesem ist auch gegen M. die Untersuchung wegen Nachdruckes eingeleitet, und die Beschlagnahme von 7 Exemplaren des Werkes desselben bei ihm selbst, sowie von 853 Exemplaren bei dem Buchdrucker R., veranlaßt.

Die Untersuchung hat bis jetzt folgendes Resultat gewährt:

A. Der Denunciant M. hat zur Unterstützung der von ihm gegen den M. vorgebrachten Anschuldigung in seiner eidlich bekräftigten Denunciation angeführt:

I. Daß von dem Letzteren herausgegebene Werk stimmt mit dem seinigen bis auf einige unwesentliche Abweichungen überein, welche Abweichungen sich darauf beschränken:

1) Daß dem M.'schen Werke stehen „heilige Lieder“ vorangeschickt worden, die in dem seinigen fehlen;

2) Daß in dem ersteren auf der einen Seite der hebräische Urtext und auf der andern die Uebersetzung mit deutschen Lettern stehe, während in seinem Werke zwar ebenfalls der Urtext

auf der einen Seite, auf der anderen aber die Uebersetzung mit hebräisch en Lettern sich befinde;

3) daß in dem M.'schen Werke der Commentar, welcher in seinem Werke gegeben worden, weggelassen sei.

Von G. 17., behauptet Demmiciant, stimme das M.'sche Werk bis zu Ende mit dem seinigen so genau überein, daß selbst die Druckfehler wiedergegeben seien.

II. Hat sich Demmiciant auf das Zeugniß des Schriftsetzers 3. berufen, welcher zum Sehen des M.'schen Werkes sein Manuscript, sondern die Druckschrift des Demmicianten erhalten haben soll.

In einem, bei seiner eidlichen Bernehmung zu den Acten gegebenen schriftlichen Aussage endlich hat Demmiciant noch die Behauptung aufgestellt:

III. daß selbst die höchst schwierige Correctur des hebräischen Textes — der, durch hundertfacheervielfältigung schlechter Druckereien in einem mehr als 600jährigen Zeitraum bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet, einer zeitraubenden und höchst mühsamen Bearbeitung bedurft habe — ein Hauptbestandtheil des Werthes seines Werkes sei.

Da indeß die Untersuchung auf den Nachdruck der Tertrecensson des Werkes des Demmicianten nicht gerichtet ist, so muß diese Behauptung des Rehteren auf sich beruhen.

B. Der Demmiciant M. giebt zu, daß er bei Herausgabe seines Werkes die M.'sche Druckschrift theilweise benützt habe, insbesondere, daß er den hebräischen Nritert nach dem M.'schen Werke drucken lassen und zu dem Behufe einzelne Blätter desselben, nachdem solche mit anderen Werken verglichen und nöthigenfalls verbessert worden, nach der Reihenfolge in die Druckerei gegeben habe.

Dagegen befreitet er hinsichtlich der Uebersetzung die Erfindung eines Nachdruckes gänzlich. Seine Anselassung ist in dieser Beziehung folgende:

Schon vor uralter Zeit habe Rabbi Isakob Elisas Boita aus Töpfls viele jüdische Bußgebete in das Deutsche übertragen. 1712

und wiederholt 1751 seien dieselben ganz mit deutscher Uebersetzung in rabbinischer Gurrentschrift zu Amsterdamm erschienen, und ebenso 1798 zu Dshrenfurth wieder abgedruckt worden. 1823 habe Salomon Cohen solche mit einer neuen deutschen Uebersetzung, ebenfalls in rabbinischer Gurrentschrift, in Alttona herausgegeben.

Von ihm sei nun eine selbstständige Uebersetzung des hebräischen Urtextes vorgenommen, wobei er neben dem M.'schen Werke die 1751 in Amsterdamm und 1798 in Dshrenfurth erschienenen Uebersetzungen, sowie die des Cohen, alle jedoch nur theilweise, benutzt habe, gleichwie von M. die übrigen genannten Schriften ebenfalls benutzt, und namentlich die Cohensche Uebersetzung, wie deren Herausgeber behauptete, nachgedruckt worden sei.

Die Uebereinstimmung seines Werkes mit dem M.'schen erkläre sich daraus, daß gewisse Ausdrücke und Phrasen von jedem Uebersetzer auf dieselbe Weise übertragen werden müßten.

Gegen den behaupteten Nachdruck spreche insbesondere:

- 1) daß er viele Ausdrücke ganz anders wiedergegeben, als M.;
- 2) daß sein Werk viele Stellen, namentlich auch zuerst acht Gebete enthalte, welche bei M. nicht vorkommen;
- 3) daß in seinem Buche der in dem Buche des M. befindliche Commentar fehle;
- 4) daß seine Uebersetzung mit Deutschen, die des M. mit Hebräischem Lettern gedruckt sei.

Die Sprach- und Druckfehler, welche an einigen Stellen in der M.'schen und seiner Ausgabe dieselben seien, wären rein zufällig, und könnten für sich allein die Annahme eines Nachdrucks nicht begründen.

Ganz unwahr sei es, daß der Seher B. nur das M.'sche Buch in Händen gehabt, und danach sein — des Denunciaten — Werk gesetzt habe.

Außer dieser allgemeinen Auslassung hat Denunciat noch zwei Präjudicial-Einwendungen erhoben. Er behauptet nämlich:

AA. Die M.'sche Ausgabe sei seit vielen Jahren vergriffen gewesen, dadurch aber seien die Ansprüche des M. erloschen.

BB. Der M. habe sich im Jahre 1823, wo sein Buch erschienen, sein Eigenthumsrecht nur auf 10 Jahre vorbehalten, wie die dem Buche vordruckten Erlaubnißscheine der drei Rabbiner zu R., B. und G. bewiesen. Sein Recht sei also im Jahre 1833 erloschen. Sollte er dasselbe sich auch bei der zweiten Auflage haben erneuern lassen, so könne dies doch ihn, den Denuncianten, nicht beeinträchtigen, da sein Buch schon im Mai 1839, und mithin früher, als die zweite Auflage des M.'schen Werkes, erschienen sei.

Auf den Präjudicial = Einwand zu AA. hat sich Denunciant gar nicht ausgelassen, dagegen bemerkt derselbe zu BB., daß sein Werk den Rabbinern Behufs der Approbation nur zu dem Zweck vorgelegt sei, um dem Publicum die Uebersetzung zu geben, wie darin nichts gegen die Religion Anstößiges enthalten sei; daß in der Approbationsformel gewöhnlich das Verbot des Nachdruckes vorkomme; daß das letztere aber in rechtlicher Beziehung von keinem Erfolge sein könne. Seine Erklärung gegen die drei Rabbiner, daß er sich das Eigenthumsrecht nur auf einen bestimmten Zeitraum vorbehalte, sei seinerseits niemals abgegeben.

Ob die zweite Auflage seines Werks später erschienen, als das M.'sche Buch, wisse er nicht, halte solches aber für unerheblich.

C. Durch die Beweisaufnahme ist Folgendes ermittelt:

1. Der Professor Dr. B. hat in seinem allerdings unbeeidigten Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß die M.'sche Schrift als ein — theilweise revidirter — Abdruck der M.'schen Uebersetzung, mithin als Nachdruck zu betrachten sei.

Zur nähern Unterfügung dieses Gutachtens führt B. im Wesentlichen an:

Die M.'sche Uebersetzung stimme durchgehends mit der M.'schen überein, zwar nicht Wort für Wort, aber doch so, daß sie höchstens als ein revidirter Abdruck derselben betrachtet werden könne. Die Abweichungen beständen

- 1) in Veränderung einzelner Ausdrücke,
- 2) in Veränderung einzelner Constructions,
- 3) seltener in abweichender Uebersetzung kleinerer und größerer Stellen, wo ein Streben nach größerer Treue sichtbar, der Verfasser aber der Sache nicht gewachsen gewesen sei;
- 4) in Einfachhaltung einzelner, bei M. aus Versehen wegge=lassener Sätze.

In diesem Umfange finde aber streng genommen die Messison nur Statt von S. 17. (wo die Uebersetzung mit der M.'schen zusammen zu laufen beginne) bis S. 87., da von hier ab bis zum Ende des Buchs (S. 369.) kaum einzelne Ausdrücke geändert seien.

Dies wird von B. durch eine Zusammenstellung einzelner Stellen veranschaulicht, und sodann fortgefahren:

Daß M. bei dieser Beschaffenheit seines Buches kein eignes Manuscript bedurft, sei außer Zweifel; daß aber auch wirklich dem Seher die mit hebräischen Lettern gedruckte Uebersetzung des M. vorgelegen habe, scheint entschieden hervorzugehen:

1) aus Fehlern, die durch die hebräische = deutliche Schrift bedingt seien. In der letzteren könnten nämlich gewisse einfache und verschmolzene Vocale nicht geschrieben werden (e = ä = ö; i = ü; eu = ei), und daher erkläre es sich, wenn M. S. 23., 4. „unversehnt“ statt „unversehnt“, oder S. 57. Stück 10. „tüchten“ und anderwärts: „tirannisch“, „unerschütterlich“, „mit Stumpf und Stil“ 2c. schreibe. Ferner würden in der hebräischen = deutschen Schrift die Substantiven nicht mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben, und daher finde man bei M. „aus Uebung“ statt „Ausübung“, da bei M. zufällig „aus“ ein wenig von „übung“ getrennt sei, oder S. 57. Stück 10. „dem Wohl erworbenen Besitzthum“ statt „wohlerworbenen“ 2c. aus demselben Grunde;

2) aus Fehlern der M.'schen Uebersetzung, die bei M. wieder = fehlen; 3. B. an 3 Stellen: „flopfen an der Thür“ wie

bei M., während G. 53. letzte Zeile, wo M. abweichend übersezt habe, die Phrase auch richtig confirmirt sei.

Was den Präjudicial=Einwand des Demuiciaten zu BB. betrifft, so hat der Professor Dr. B. angezeigt: daß die Vorrede des M.'schen Werkes dessen Eigenthumsrecht mit keinem Worte berühre; daß dagegen die Gastamoth oder Approbationen der 3 Rabbiner — wovon B. eine Uebersetzung mittheilt — im Wesentlichen übereinstimmend die Erklärung enthalten: der betreffende Rabbiner wolle auf Bitten des M. demselben die Grucht seiner Arbeit dadurch sichern, daß er demjenigen, der innerhalb 10 Jahren von der Vollendung des Druckes ab sich durch Nachdruck an dem Eigenthum des M. zu vergreifen wage, mit den Worten des Gesetzes suchen wolle: „Versucht sei, wer seines Nächsten Gränze engert.“

2. Der Zeuge Schriftseher 3. befindet eidlich:

Als er vor ungefähr einem Jahre (also 1839) bei E. gearbeitet, habe er von dem Factor einige gedruckte Blätter eines hebräischen Werkes zum Sehen erhalten, die ihm nach dem Inhalt Theile des ihm bekannten M.'schen Werkes zu sein erschienen.

Diese Blätter habe er wörtlich abgesezt, und außerdem das ihm von dem M. im Manuscript eingehändigte Sachregister zu dem M.'schen Buche. In der mit deutschen Lettern gedruckten Uebersetzung in dem letzteren habe er nicht gesezt; dagegen sei dies durch einen gewissen G. nach einzelnen gedruckten Blättern geschehen; ob jedoch diese aus dem Buche des M. gewesen, könne er nicht mit Bestimmtheit behaupten.

3. Der Zeuge Schriftseher G. hat beschworen:

Er habe alles Deutsche für das M.'sche Werk gesezt. Dazu habe er von M. anfänglich 2 bis höchstens 3 Bogen Manuscript von seiner Hand, später aber nur bedruckte Blätter erhalten, worauf sich die Uebersetzung des Utertes in hebräischen Lettern befindet, in denen hin und wieder kleine Aenderungen, jedoch nicht wesentliche, gemacht gewesen. Nach diesen gedruckten Blättern habe er den übrigen Theil der Uebersetzung des M.'schen Werkes mit deutschen Lettern wörtlich abgesezt; nur

hin und wieder habe er von M. kleine Blätter in Quartform mit Manuscript erhalten, namentlich zu Seite 46 bis 51. Die gedruckten Blätter seien, wie Zenge früher nicht gewußt, bei seiner Berechnung aber sich durch eine genaue Vergleichung überzeugt, aus dem M.'schen Werke gewesen, was er mit aller Bestimmtheit versichern könne.

4. Der Factor der R.'schen Buchdruckerei, R., deponirt eidlich:

Die deutsche Uebersetzung des M.'schen Werks sei von G. gesetzt. M. habe zuerst außer einigen, den hebräischen Text der Metib Safah enthaltenden gedruckten Blättern Nichts als Manuscript von seiner Hand, das die Uebersetzung enthielt, später aber hebräisch = gedruckte, die Uebersetzung enthaltende Blätter, abwechselnd mit geschriebenen Blättern, gebracht. In den gedruckten Blättern seien mitunter Aenderungen gemacht gewesen; aus welchem Werke diese Blätter herrührten, wisse er nicht.

Zur Begutachtung des Vereins sind folgende Fragen gestellt:

- 1) ob das M.'sche Werk als ein Nachdruck des M.'schen zu betrachten sei? — und wenn dies der Fall:
- 2) ob aus der Vorrede des M. oder den seinem Buche vorgebrachten Rabbinats = Erlaubnißscheinen hervorgehe, daß der Verfasser sich sein Eigenthums = Recht nur auf einen Zeitraum von zehn Jahren habe vorbehalten wollen?

Eine Vergleichung des M.'schen Werkes mit dem M.'schen ist bei dem Vereine nicht zu bewirken gewesen, da keines seiner Mitglieder des Hebräischen kundig ist.

Es könnte nun die Frage entstehen: ob der Mangel der Kenntniß derjenigen Sprache, worin das als Nachdruck begüchtigte oder das angeblich nachgedruckte Werk geschrieben ist, bei einem oder allen Mitgliedern des Vereins, die Competenz desselben etwa ausschließt?

Diese Frage ist indeß unbedenklich zu verneinen. Der im S. 17. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 angeordnete Sachverständigen = Verein soll nach den Worten des Gesetzes „vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen“. Aus dieser

Bestimmung, sowie aus der durch die Behörden angeordneten thatfächlichen Zusammenfegung des Vereines, die präsumtiv dem Willen des Geseßgebers gemäß durch die höchsten Staatsbehörden erfolgt ist, ergibt sich, daß dabei keineswegs an einen Verein von Gelehrten aller nur denkbaren Wissenschaften gedacht worden ist. Hiernach kann die Bezeichnung der Mitglieder des Vereines als „Sachverständige“ sich auch nicht auf die Erfahrungen und Kenntnisse beziehen, welche einzelne Mitglieder in bestimmten wissenschaftlichen Disciplinen besitzen, indem unter dieser Vorausfegung die Zusammenfetzung des überhaupt nur aus sieben ordentlichen Mitgliedern bestehenden Vereines eine sehr unvollständige sein würde und müßte. Die Mitglieder sind vielmehr lediglich als Sachverständige in Beziehung auf die Verhältnisse der Autoren und Buchhändler unter einander, sowie bei der zu Dritten und zu dem Publicum gedacht, und in diesem Sinne zu einem Vereine constituirt. Demnach ist von ihnen eine Kenntniß aller Wissenschaften und Sprachen nicht zu fordern, sondern es müssen bei Fragen, deren Beantwortung Kenntniße in besonderen Disciplinen voraussetzt, ihnen die Momente dazu durch Abhörnung von Sachverständigen in der gerade einschlagenden Wissenschaft gewährt werden.

Dies vorausgeschickt, waltet kein Bedenken ob, daß der Verein sich der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen, soweit sie überhaupt zu seinem Ressort gehören, unterziehe.

Sowiel nun die erste Frage betrifft, so ist es unabweislich, daß im vorliegenden Falle ein Nachdruck für vorhanden angenommen werden muß.

Uebersetzungen werden zwar nach §§. 4. 5. des schon gedachten Geseßes nur ausnahmsweise in zwei hier nicht her gehörigen Fällen als Nachdruck betrachtet, und der S. 4. verordnet als Regel geradezu: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: 3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.“ Wie sich indeß von selbst versteht, und in den Motiven des Geseßes (vgl. Stibigs Commentar zu demselben S. 57. 58.) ausdrücklich an=

erkannt wird, ist hier nur von selbstständig bearbeiteten Uebersetzungen von einer Sprache in die andere die Rede; auf die ganze oder theilweise mechanische Uebersetzung einer schon vorhanden Uebersetzung beziehen sich dagegen die gedachten Vorschriften nicht; eine solche fällt vielmehr unter die §§. 2. und 3. des Gesetzes. Dies ist um so ungewisserhafter, als schon das Allgemeine Land-Recht Thl. I. Tit. 11. §§. 1027. 1028. verordnete: „Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlags-Recht für neue Schriften zu achten.“

„Das Veranlassen einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.“

Weiterhin kam sodann auch darauf nichts ankommen, daß die Uebersetzung in dem N. sehen Werke mit hebräischen, die in dem N. sehen mit deutlichen Lettern gedruckt ist. Das Uebersetzen eines Werks aus den Lettern einer Sprache in die einer andern ist eine mechanische, keine geistige Thätigkeit, wie sie denn auch im vorliegenden Falle der Geber G. nach seiner eidlischen Aussage selbst vorgenommen hat. Ob die eine Art von Lettern dabei weniger allgemein bekannt ist, darauf kann nichts ankommen; nur sehr wenige Geber verstehen Sanskrit zu lesen, nichts Besondere aber würde der Satz eines Werkes in der Sanskritsprache nach einem andern in derselben Sprache für Nachdruck gelten müssen.

Obenso unerheblich sind ferner die Simwendungen des Deminciaten: daß er viele Ausdrücke anders wiedergegeben, als N.; daß sein Werk viele Stellen, namentlich zuerst 8 Gebete enthält, die bei N. fehlen, und daß sein Werk den Commentar bei N. nicht wiedergiebt.

Zum Begriff des Nachdrucks ist nicht erforderlich, daß ein Werk vollständig und Wort für Wort wieder abgedruckt werde, es genügt vielmehr dazu die ganze oder theilweise mechanische Uebersetzung — vgl. §§. 1. 2. des angeführten Gesetzes —, so daß der Begriff des Nachdrucks weder durch Simanfügung selbstständig gearbeiteter Stücke, noch durch Weg-

lassung einzelner Theile des nachgedruckten Werks, noch durch Veränderungen an einzelnen Stellen des letzteren ausgeschlossen wird.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus das Werk, welches Demmiciat herausgegeben, so stellt sich dasselbe sofort als Nachdruck heraus.

Der Professor B. bezeugt in seinem motivirten, oben schon seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Gutachten die Uebereinstimmung des N.'schen Werks mit dem des M., und diese Uebereinstimmung geht danach so weit, daß das erstere selbst Druckfehler, die sich in dem letzteren finden, und eine unrichtige Orthographie deutscher Worte, die in dem letzteren wegen der Natur der hebräischen Lettern nicht zu vermeiden war, an mehreren Stellen wiedergegeben hat.

Daß diese Uebereinstimmung eine zufällige sei, wie der Demmiciat behauptet, ist durchaus unwahrscheinlich.

Weit eher ließe sich dieselbe erklären, wenn man die Behauptung des Demmiciaten als richtig annehmen könnte, daß M. und er ihren Werken eine gleiche Arbeit Dritter zum Grunde gelegt hätten. Diese Behauptung wird aber, so weit sie die Meinung eines anderen Werkes als des M.'schen durch den Demmiciaten betrifft, durch die eidliche, von den Depositionen der andern Zeugen in mehreren Punkten unterstützte, und daher um so mehr glaubwürdige Aussage des Zeugen Sebers G. widerlegt, der auf das Bestimmteste versichert, daß er einen großen Theil des M.'schen Werkes nach gedruckten Blättern des M.'schen abgesetzt habe.

Diese Aussage liefert einen stärkern Beweis für die Griftens des Nachdruckes, als eine noch so genaue Vergleichung beider Werke gewähren könnte. Daß diese aber auch zu dem nämlichen Resultate führt, zeigt das Gutachten des Professors B., der lange vorher, ehe der Zeuge G. abgehört war, schon die Vermuthung aufstellte: die M.'sche Uebersetzung sei nicht nach einem (deutschen) geschriebenen Manuscripte, sondern nach gedruckten Uebersetzung des M. gesetzt.

Selbst das Geständniß des Demmiciaten: daß er den hebräi-

sehen Urtert nach dem M.'sehen Werke habe setzen lassen, ist geeignet, die Aussage des Zengen G., und somit die Grifflung des Nachdruckes zu bestätigen, wenn man berücksichtigt, daß jedes Blatt des M.'sehen Werkes auf der einen Seite den Urtert, auf der andern aber die Uebersetzung und den Commentar enthält; so daß mit dem Urtert dem Geber auch die M.'sche Uebersetzung notwendig in die Hände gegeben werden mußte.

Es möchte zwar noch die Frage entstehen: ob nicht eine Zusammenstellung aller, von dem M. gemachten Veränderungen in der M.'sehen Uebersetzung durch einen, der hebräischen Schrift kundigen Gelehrten gemacht werden müsse, um das Verhältniß dieser Veränderungen zum Ganzen zu prüfen; da die Aussage des G., daß die hin und wieder vorgenommenen Fleinen Veränderungen in den gedruckten Blättern aus der M.'sehen Uebersetzung nicht wesentlich waren, als die Angabe eines Nichtsachferners, nicht erheblich scheint.

Mein abgesehen davon, daß die Deposition des G. doch hinsichtlich des quantitativen Verhältnisses der Abänderungen nicht unberücksichtigt bleiben darf, danach dieselben aber jedenfalls nicht zahlreich waren, wird — wie schon oben bemerkt — der Begriff des Nachdruckes durch Veränderungen, die der Bescheidigte in dem nachgedruckten Werke vorgenommen, nicht ausgeschlossen, zumal, wenn derselbe sich darauf beschränkt hat, den gedruckten Text des nachgedruckten Buches zu corrigiren und nach seiner Meinung zu verbessern.

Erheblicher erscheint dagegen der Umwand des Deminciaten, daß M. die im Jahre 1823 erschienene G.'sche Uebersetzung selbst nachgedruckt habe.

Wäre dies — wie jedoch nach Lage der Sache schwerlich anzunehmen — in der That richtig, so würde zwar das M.'sche Buch nicht desto weniger objectiv ein Nachdruck der von M. herausgegebenen Uebersetzung bleiben; allein M. würde alsdann selbst keine Auctorrechte besitzen, mithin auch von deren Beeinträchtigung durch M. nicht die Rede sein können.

Da indeß die Untersuchung den eben gedachten Entschuldigungsgrund des Demnuciaten nicht weiter verfolgt hat, auch die G.'sche Uebersetzung nicht beigebracht ist, so muß der Verein sich darauf beschränken, dem Ermessen des Richters anheim zu geben, was in dieser Beziehung noch zu veranlassen sein dürfte.

Der Demnuciat will nun mit Rücksicht auf seinen in Rede stehenden Entschuldigungsgrund gegen das Gutachten des Professors B., gegen welches er specielle Einwendungen nicht erhoben hat, noch geltend machen, daß B. die älteren Uebersetzungen nicht gekannt, und nicht gewußt habe, daß auch M. diese benützt, weil B. sich sonst die Uebereinstimmung der Bücher des Demnucianten und des Demnuciaten daraus hätte erklären können, daß von beiden dieselben Quellen benützt worden. Die gerügte Uebereinstimmung hat jedoch nach der Deposition des Zeugen G. einen ganz anderen Grund, als die Benutzung gemeinschaftlicher Quellen, so daß in dieser Beziehung jener Einwand die Erheblichkeit des B.'schen Gutachtens nicht schwächen kann.

Wenn endlich Demnuciat — abgesehen von seinem, bei der zweiten Frage zu berührenden Haupt = Einwande — noch darauf Gewicht legen will, daß bei Herausgabe seiner Uebersetzung die M.'sche bereits vorgriffen gewesen, so braucht nur angedeutet zu werden, daß weder Autor noch Verleger durch das Verschleffen ihrer Werke und beziehungsweise Verlagsartikel im Buchhandel, ihre Rechte verlieren, diese vielmehr lediglich mit Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufhören.

Zur zweiten Frage:

Was die Vorrede zum M.'schen Werke und die Approbationen der Rabbinen wörtlich enthalten, kann der Verein dem Richter nicht angeben. Gält der Letztere die Anführungen des Professors B. und beziehungsweise die vom Letzteren eingereichten Uebersetzungen nicht für ausreichend: so kann der Verein nur anheimstellen, durch einen andern Gelehrten eine vollständige Uebersetzung der Vorrede und der Approbationen anfertigen zu lassen.

Die Frage dagegen, ob aus dem, was der Professor B. über

die Vorrede und Approbationen mittheilt, hervorgehe, daß der *Al.* sich das Eigenthumsrecht nur auf 10 Jahre vorbehalten habe, gehört — als Auslegung von Willenserklärungen — lediglich zum Ressort des Richters, nicht des Vereins, der nur zu begutachten hat: ob ein Nachdruck objectiv als vorhanden anzunehmen, und eventuell wie hoch die Entschädigung zu ermitteln sei.

Hiernach muß der literarische Sachverständigen-Verein, dem Ermessen des Richters anheimstellend, ob der Professor Dr. *B.* sein Gutachten eidlich zu erhärten habe, seinerseits sein pflichtmäßiges Gutachten dahin abgeben:

I. Daß nach Lage der Acten die deutsche Uebersetzung, welche das von dem Demmiciaten *Al.* herausgegebene Werk: „Reg zur Buße 2c.“ enthält, für einen theilweisen Nachdruck der in dem Werke des Demmicianten *Al.*: „*Metib Safah*“ mit hebräischen Lettern gedruckten deutschen Uebersetzung eines, in beiden Werken sich findenden hebräischen Urtextes an sich allerdings anzusehen sei; die Frage jedoch, in wie weit der *Al.* dadurch beeinträchtigt werde, davon abhängt, ob die *Al.*'sche Uebersetzung für eine selbstständige, und daher Autorrechte begründende Uebersetzung aus dem Urtext erachtet werden könne;

II. Daß dagegen die Frage: ob aus der Vorrede des *Al.* oder den, seinem Buche vorgebrachten Rabbinats-Erlaubnißscheinen hervorgehe, daß der Verfasser sich sein Eigenthums-Recht nur auf einen Zeitraum von 10 Jahren habe vorbehalten wollen, — sich nicht zur Entscheidung durch den Verein eigne.

Beschlossen in der Sitzung vom 29. December 1840.

R. I. C. = *B.*

No. 10.

Im Verlage des Buch- und Kunsthändlers *Al.* ist im Jahre 1834 eine von *B.* gezeichnete, und von *Al.* in Stein gestochene Karte des Regierungsbezirkes Magdeburg erschienen.

Nach der Behauptung des M. hat er dem Zeichner 100 Thlr. für die Zeichnung gezahlt, einen besondern schriftlichen Verlags=Contract mit demselben aber nicht geschlossen; wogegen als stillschweigende Bedingung vorausgesetzt worden, daß der Zeichner seine Copie der Zeichnung zurückbehalte, und eine solche keinem andern Kunsthändler in Verlag gebe. Dem Lithographen B. will M. für das Stechen der Karte 300 Thlr. Courant gezahlt haben. Zur Bewahrhaltung seines Kaufcontractes mit B. sind von ihm acht Stücke der Originalzeichnung mit dem Bemerkten übergeben, daß ihm die übrigen Stücke abhanden gekommen seien.

Der Buch- und Kunsthändler M., zugleich Eigenthümer einer Buch- und Steindruckerei, hat das Erscheinen eines Postkalenders für das Jahr 1842 angeündigt, zur Subscription darauf eingeladen, als Beilage unter gewissen Bedingungen eine Karte des Regierungsbezirkes Magdeburg versprochen und den Preis des Kalenders mit Beilage für den Subscribenten auf 10 Sgr., den der Karte allein aber später auf 15 Sgr. gestellt. Diese Karte ist von dem früher in der Anstalt des M. beschäftigt gewesenem Lithographen D. entworfen und lithographirt, bisher sind indeß nur so viel Exemplare davon abgezogen, als zu der Beilegung bei den Subscriptions=Ankündigungen und zur Einholung der erforderlichen Correcturen von den Randrätthen des Regierungsbezirkes nöthig waren.

Gene Subscriptions=Ankündigungen haben den Buchhändler M. veranlaßt, die Behauptung aufzustellen, daß die denselben beigefügte M.'sche Karte ein Nachstück der feinnigen sei, und bei dem zuständigen Berichte dahin anzutragen: den M. wegen Nachstiches seiner Karte zur Untersuchung zu ziehen, ihn nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu bestrafen und zur Entschädigung des Demuncianten zu verurtheilen.

Der Demunciat M. stellt das ihm zur Raft gelegte Vergehen gänzlich in Abrede. Er giebt zwar zu, daß sein Gehülfe D. bei Zeichnung seiner Karte auf seine Anordnung die M.'sche als die neueste neben den Sobmann'schen Karten von der Postamt und

dem Herzogthum Magdeburg, sowie der von Seydlitz'schen Rarte des Regierungsbezirkes Magdeburg vorzüglich benützt habe; befreitet aber dessenungeachtet, daß seine Rarte der M.'schen mechnisch nachgezeichnet sei. —

Von dem Untersuchungsrichter ist ein Gutachten des unterzeichneten Vereines darüber verlangt: ob die M.'sche Rarte als ein Nachdruck der M.'schen anzusehen sei?

Diese Frage muß bejaht werden. Denn

I. die von dem technischen Mitgliede des Vereines vorgenommene ganz genaue Vergleichung der von D. gezeichneten und lithographirten Rarte des Regierungsbezirkes Magdeburg, welche als Beilage zu einem von dem Demnnciaten herausgegebenen Volkskalender dienen soll, einerseits, und der von P. in Stein geschnitten und von dem Demnnciaten verlegten Rarte desselben Regierungsbezirkes, ferner der Rarte des Regierungsbezirkes Magdeburg von Carl von Seydlitz sowie der Specialarten von der Amtmannt und vom Herzogthum Magdeburg 2c., beide von Seymann, andererseits, hat folgendes Resultat ergeben:

1. Uebereinstimmungen zwischen der Rarte des Demnnciaten (M.) und des Demnncianten (M.).

Die Uebersicht der Einteilung und der Statistik des Regierungsbezirkes ist auf der M.'schen und M.'schen Rarte wörtlich gleichlautend, jedoch auf ersterer rechts gestellt, während sie auf der M.'schen Rarte links steht.

Die Erklärung der Zeichen auf der M.'schen Rarte ist in derselben Folge gleichlautend mit der des M., nur daß einige wenige Gegenstände ausgelassen sind; dies, wie die vorgenommene Veränderung einiger Zeichen, 3. B. der Festungs-, Stadt- und Fleckenzeichen, kann indeß nur absichtlich geschehen sein, um eine kleine Verschiedenheit hervorzubringen.

Der Maßstab auf der M.'schen Rarte ist gerade um $\frac{1}{6}$ kleiner, als auf der des M.

Die äußere Begränzung der M.'schen Rarte stimmt mit der des M. an der linken Seite genau überein, wogegen auf ersterer oben,

unten und an der rechten Seite die Kartengrängen den Grängen des Regierungsbezirks näher gelegt sind. Diese Schnittlinien stimmen jedoch mit der von dem technischen Mitgliede auf der M.'schen Karte mit Meißnitz in verhältnißmäßiger Entfernung von der Gränge des Regierungsbezirks oben, unten und rechts gezogenen Linien insofern überein, als, bis auf einige Auslassungen, alle Punkte in den Schnittlinien, namentlich die Ortslagen, durchschnittenen Grängen, Flüsse, Wege u. s. w., mit denen auf der M.'schen Karte, natürlich nach Verhältniß des kleineren Maßstabes, gleich sind. Es sind folglich die vier Umfassungslinien der M.'schen Karte unter eben demselben Winkel gegen die Längen- und Breiten=Grade, wie in der M.'schen Karte, gelegt; die Abschneidung der Nebenländer ist also nur aus Raumerparung gemacht, da es dem M. nur auf den Regierungsbezirk Magdeburg ankam, und dieser sich in seiner ganzen Begrenzung vollständig auf der Karte befindet.

Die Begrenzung des Regierungsbezirks selbst stimmt, außer sehr kleinen Strecken zwischen Hohenleben und dem Oeffersleber Zolltrug, außer bei Staßfurt und zwischen dem Breitlings- und Blauer=See und zwischen diesem letzteren und Brüberbe, mit der M.'schen Karte so genau überein, als es die schlechtere Zeichnung der M.'schen Karte zuläßt; die eben gedachten kleinen Abweichungen bei kurzen Strecken liegen ebenfalls in der Mangelhaftigkeit der Zeichnung sowohl als in der Ungenauigkeit des Gränzcoloristen.

Der Lauf der Flüsse, Bäche, Ghauffeen, Randstraßen und Wege ist in deren Wendungen fast bis zum kleinsten Detail der nämliche, und die Begrenzungen der Waldungen und Wiesen sind ebenfalls bis auf einzelne kleine Abweichungen genau dieselben, so daß die vorkommenden unbedeutenden Differenzen nur aus Flüchtigkeit oder Absicht entstanden sein können.

Die Ortschaften Wolfmannsdorf, Groß- und Klein=Dahlheim, Mebed, Wemmingstedt, Wablenstädt, Grefflingen, Urbe werden als falsch angegeben, sind aber nichts desto weniger ebenso, mithin unverbessert, in die M.'sche Karte aufgenommen, während in der

Sohmann'schen Karte zwar Groß- und Klein-Dahlheim, Webeck und Urbe, aber für die anderen Namen Winnigsaedt, Walensdät und Zwytzig fehlen.

2. Abweichungen zwischen der M.'schen und N.'schen Karte. Abweichend von der M.'schen Karte ist die N.'sche zunächst in so fern, als auf der letzteren in der Gegend von Magdeburg mehr Landwege angegeben sind, als auf der ersteren.

Ferner sind mit Ausnahme des Gyu-Waldes und des Garsgebirges sämtliche Berge in dem Regierungsbezirk Magdeburg auf der M.'schen Karte weggelassen, während sie auf der N.'schen Karte sehr genau angegeben werden. Das Garsgebirge selbst ist ebenfalls nicht ganz speciell nachgezeichnet, jedoch in seinen Hauptzügen oder Berggrüden auf der N.'schen Karte angegeben.

In den Nachbarländern der Provinz Magdeburg sind auf der M.'schen Karte weniger Ortlichkeiten gezeichnet, als auf der N.'schen. Auf der M.'schen Karte befindet sich die Schauffee von Wolmirsdät bis Gardelegen, welche auf der N.'schen Karte nicht steht; ebenso sind auf der M.'schen Karte die Eisenbahnen von Magdeburg bis über Rötzen und das Stück von Dessau nach Rötzen ausführlich gezeichnet, während dieselben auf der N.'schen Karte nur mit einer blauen Linie angedeutet worden sind.

Die Namen der Ortlichkeiten fehlen auf der M.'schen Karte oft an andern Stellen, als auf der N.'schen Karte; diese Verbesserung ist indess absichtlich oder des Mannes wegen gemacht, mithin um so mehr unerheblich, als die Ortlichkeiten auf beiden Karten übereinstimmen.

3. Die Vergleichung der M.'schen Karte mit den drei oben bereits erwähnten Karten von von Seydlitz und von Sohmann hat ergeben, daß die letzteren nur in einzelnen Fällen zur Bestätigung der Namen und Ortlagen für die N.'sche Karte bemüht sein mögen. Daß die N.'sche Karte aber nach einer derselben copirt sei, ist nicht anzunehmen, da die Wiesen und Waldfläcken, besonders aber die Wege ganz verschieden von einander sind. —

Wenn nun hiernach einerseits die obengedachten drei Karten

von der M.'schen bedeutend abweichen, andererseits aber zwischen der letztern und der M.'schen Karte im Wesentlichen eine genaue Uebereinstimmung herrscht, die Abweichungen dagegen, welche die M.'sche Karte enthält, meistens nur in willkürlichen oder zufälligen Veränderungen bestehen, so kann die M.'sche Karte nur von der M.'schen copirt sein, und zwar muß man annehmen, daß dies durch reducirte Quadrate geschehen ist, wie der von dem technischen Mitgliede des Vereines angestellte Versuch, wenn auf das Gintrodren des Papiers und die Spannung auf Reinwand Rücksicht genommen wird, genügend befestigt hat.

Es folgt daher schon aus der Vergleichung beider Karten, daß die M.'sche Karte als ein reducirter Nachstich der M.'schen Karte zu betrachten sei.

Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht aber auch

II. das Geständniß des Denunciaten:

daß sein Rehrling und nachmaliger Gehülfe D. auf seine Anordnung bei Zeichnung der fraglichen Karte die von M., als die neueste, neben den Sobmann'schen Karten und der von Seydlitz'schen Karte vorzüglich benutzt habe; womit auch

III. die eidliche Aussage des lithographischen Gehülfen D. selbst übereinstimmt, der besonders angegeben hat: daß er die Karte von M. als neuestes Original bei Anfertigung der Karte des M. hauptsächlich zum Grunde gelegt habe, dagegen nicht wisse (?), inwiefern die ebenfalls berücksichtigten Seydlitz- und Sobmann'schen Karten von ihm benutzt, und was aus ihnen in die M.'sche Karte übertragen worden.

IV. Endlich beweist schon der Umstand, daß Denunciat seinen lithographischen Rehrling und späteren Gehülfen, dessen besondere Qualification zum Kartenzichnen nicht behauptet, geschweige denn nachgesehen worden ist, mit Zeichnung seiner Karte beauftragt hat, und die Art und Weise, wie dieser dabei vorgefahren ist, daß die Absicht des Denunciaten gar nicht dahin ging, eine selbstständige geographische Zeichnung zu erhalten, da er eine solche, welche eine genaue Kenntniß der physikalischen, mathemati-

sehen und politischen Geographie voraussetzte, nicht von einem lithographischen Rehring oder Gehülfsen, sondern nur von einem Geographen oder Kartenzzeichner erwarten konnte. Vielmehr war die Ansicht des Demunciaten offenbar nur dahin gerichtet, aus mehreren Karten eine neue zusammenstellen zu lassen, wobei es wesentlich eben nur auf die mechanische Arbeit des Abzeichnens ankam.

Die Einwendungen, welche Demunciat gegen die Annahme eines Nachdruckes noch besonders erhoben hat, scheinen nicht durchgreifend.

A. Die Beurtheilung der Frage: ob das Vorgehen des Nachdruckes consummirt sei, da die Karte noch nicht zum Verkauf gestellt, vielmehr noch nicht einmal deren Correctur und beabsichtigte Prüfung durch die landrätthlichen Aemter beendigt, dieselbe auch noch nicht zur Censur vorgelegt und nur erst vorläufig den Subscriptionseinladungen in einzelnen Exemplaren beigegeben worden? unterliegt dem Ermessen des Richters, ist aber hier, wo bloß in Frage kommt, in wie fern objectiv eine mechanischeervielfältigung und mithin ein Nachdruck vorliege, nicht von Erheblichkeit.

B. Demunciat behauptet, gegen die Annahme einer mechanischenervielfältigung spreche:

- 1) der verjüngte Maßstab seiner Karte;
- 2) die vielfältige Verfertigung der Ortsnamen und die öftere Wahl anderer Zeichen;
- 3) die wiederholt vorkommende Verbesserung von Ortsnamen;
- 4) die Angabe der Eisenbahn und mehrerer Wege, welche auf der M.'schen Karte noch fehlen.

Allein

zu 1. ist es bekannt, daß die Abnahme einer Zeichnung auch im verjüngten Maßstabe lediglich durch Anwendung mechanischer Hülfsmittel zu bewirken ist, und keinesweges eine besondere Geistesfähigkeit erfordert; wie denn insbesondere die Vergleichung beider Karten zeigt, daß die M.'sche von der N.'schen ohne Zweifel durch reducirte Quadrate abgenommen worden ist.

Zu 2—4. Dagegen können dergleichen einzelne, im Verhältnisse zum Ganzen durchaus unwesentliche Veränderungen und beziehungsweise Verbesserungen den Begriff des Nachdruckes nicht ausschließen, der ja nach §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auch durch bloß theilweise Bertvielfältigung einer Schrift zc. auf mechanischem Wege verübt wird.

C. Wendet Denunciat ein: der Denunciant habe weder behauptet noch erwiesen, daß seine Karte nach Anleitung einer neuen, zum Behuf derselben geschenehen Vermessung des Regierungsbezirkes entworfen sei, der Zeichner derselben habe also notwendig ebensowohl als er — Denunciat — die schon vorhandenen Karten und namentlich die Soßmann'schen benutzen müssen.

Die Frage: ob der Denunciant ein Verlagsrecht an einer selbstständigen Karte nachgewiesen habe, welches auf Schutz gegen Nachdruck Anspruch machen kann, gehört nun zwar zunächst ebenfalls zur Beurtheilung des Richters. Sobiel ist indeß gewiß, daß selbst in dem Falle, wenn auch die M.'sche Karte als mechanische Bertvielfältigung einer andern Karte angesehen werden müßte, die im Auftrage des Denunciaten unternommene Arbeit des D. immer nicht als ein selbstständiges Wert angesehen werden könnte.

Auf der andern Seite werden aber auch Karten nicht bloß auf Grund trigonometrischer Bertmessungen, sondern nach andern Arten und sonstigen geographischen Hülfsmitteln gezeichnet, da es die tägliche Erfahrung lehrt, daß wir Karten von entfernten Welttheilen besitzen, bei denen an eine Bertmessung nicht zu denken ist. Es liegt jedoch auf der Hand, daß eine Karte, welche von einem Sachverständigen, wenn auch unter Zugrundelegung anderer Karten derselben Gegend und sonstiger geographischer Hülfsmittel bonafide und selbstständig gezeichnet ist, mit den bei ihrer Aufnahme benutzten Karten nicht so übereinstimmen wird, wie dies bei dem mechanischen Zeichnen einer Karte nach einer andern, selbst wenn geringe Abweichungen gemacht werden, notwendig der Fall sein muß, und in der vorliegenden Sache wirklich der Fall ist.

Wenn endlich nach dem bereits oben Ausgeführten die M.'sche

Sorte mit der von Seydlitz'schen und den Sobmann'schen Sorten nicht übereinstimmt, wohl aber der M.'schen Sorte nachgestochen ist, so folgt hieraus schon von selbst, daß diese letztere (die M.'sche) mit den andern drei genannten Sorten (der von Seydlitz'schen und den Sobmann'schen) nicht übereinstimmen, also nicht ein Nachstück der letzteren sein kann.

Der literarische Sachverständigen-Verein giebt hiernach sein pflichtmäßiges Gutachten dahin ab: daß die Sorte: „der Regierungsbezirk Magdeburg, Verlag von M.“ als eine mechanische Vervielfältigung, mithin als ein Nachdruck der Sorte: „der Regierungsbezirk Magdeburg — entworfen und gezeichnet von B., herausgegeben und in Stein gestochen von B., Verlag von M. 1834.“ anzusehen sei.

Berlin, den 10. November 1841.

R. I. C.-B.

№ 11.

Bei dem Vortrage der dem literarischen Sachverständigen-Verein zur Begutachtung vorgelegten Prozeßsache des Buchhändlers M. wider den Königlichcn Fiscus ergab sich

I. daß der verflagte Fiscus den Einwand macht: die Bl. 63 ff. der Prozeßacten näher bezeichneten Abbildungen des Lehrbuchs der Geburtshunde für Hebammen seien schon in dem Werke: „die theoretische und practische Geburtshunde 2c. von D. W. G. Busch“ lediglich Copien nach:

Mendis Beobachtungen und Betrachtungen,
Stein, Lehrbuch der Geburtshülfe Bd. I.,
Maygrier, nouvelles demonstrations de l'art des accouchements,
Riemenyer, Zeitschrift für Geburtshülfe, Bd. I. Heft 1.,
Smellie, tabulae anatomicae.

Die Wichtigkeit dieser, für die Beurtheilung der Sache erheblichen Behauptung läßt sich ohne Vergleichung der bezeichneten Werke mit den Tafeln der Geburtstunde von Busch und dem Gebammen=Lehrbuch nicht prüfen, weshalb darauf angetragen wird: den verflagten Fiscus zu veranlassen, die gedachten Werke beizubringen.

II. Der als Zeuge vernommene Lithograph D. hat darüber: welche Abbildungen des Gebammen=Lehrbuchs Copien nach der Geburtstunde von Busch seien, eine nur ganz summarische Uebersicht zu den Acten geliefert, welche von den Behauptungen des verflagten Fiscus mehrfach abweicht. Es sind nämlich:

1) nach dem Zugeständniß des Fiscus die den folgenden Abbildungen des Gebammen=Lehrbuchs entsprechenden Abbildungen in der Geburtstunde von Busch als Originale anzusehen:

a. Geb.=Lehrb. Taf. XV. 216b. 1—3.; Busch Taf. XX. 216b. 147—149.	=	XX.	=	150.
b. = = = XV. = 4.	=	XXXIII.	=	227.
c. = = = XXVI. = 1.	=	XXXIV.	=	229.
d. = = = XXVII. = 2.	=		=	

Der Zeuge D. giebt dagegen an, daß

Gebammen=Lehrbuch Taf. XV. 216b. 1—4. nicht nach Busch nachgebildet, sondern im Gebammen=Lehrbuch

Original=Zeichnungen, und daß

Gebammen=Lehrbuch Taf. XXVI. 216b. 1.

= = = XXVII. = 2.

Original=Zeichnungen mit Benutzung von Busch seien.

Wenn nun auch diese Abweichung bei a und d sich dadurch erklären ließe, daß auch nach der Behauptung des Fiscus die Abbildungen des Gebammen=Lehrbuchs

Tafel XV. 216b. 1—3.

= XXVII. = 2.

verändert sind, so bleibt doch eine gänzliche Abweichung bei b und c stehen.

2) Der Fiscus giebt zu, daß die Abbildung

Geb.=Lehrb. Taf. XXI. 216b. 2. Busch Taf. XXIX. 216b. 199.

bei Busch Original sei, und behauptet dagegen, daß

Seb.-Lehrb. Taf. XXI. 21bb. 1. Busch Taf. XXIX. 21bb. 197.
 bei Busch nach Magyrier nachgebildet worden; der Zeuge D. aber
 giebt gerade das Gegentheil an.

3) Im Gebammen=Lehrbuch soll die Tafel II. 21bb. 1. zufolge
 der Angabe des Fiscus nach einem Beden gezeichnet sein; der
 Zeuge D. dagegen erklärt diese Abbildung, welche der Taf. V.
 21bb. 32. bei Busch entspricht, für eine Copie nach Busch.

4) Nach der Behauptung des Fiscus sind folgende Tafeln:
 Gebammen=Lehrbuch Taf. V. 21bb. 1.; Busch Taf. IX. 21bb. 59.
 = " " V. = 2. " = IX. = 61.
 = " = XI. = 4. " = XXVII. = 185.
 für das Gebammen=Lehrbuch nach Nachspräparaten gezeichnet,
 während der Zeuge D. diese Abbildungen des Gebammen=Lehrbuchs
 für Copien nach Busch, zum Theil mit Veränderungen, erklärt.

5) Folgende Abbildungen:

Seb.-Lehrb. Taf. XIV. 21bb. 1—4.; Busch Taf. XIX. 21bb. 137—140.			
" " = XVIII. = 1—4.	"	"	XXI. = 152—155.
" " = XXII. = 1—4.	"	"	XXIII. = 164—167.

sind zufolge der Behauptung des Fiscus schon bei Busch nach
 Magyrier und Gemelle gezeichnet, also auch im Gebammen=Lehrbuch
 seine Originale. Der Zeuge D. dagegen erklärt, daß diese Abbil-
 dungen des Gebammen=Lehrbuchs, welche der Fiscus selbst nach
 dem Angeführten nicht als Originale in Anspruch nimmt, neu,
 wenn auch einige mit Bemübung von Busch, gezeichnet seien.

Da die Aussage des Lithographen D. für die Aufklärung
 des Schatzfächlichen von Erheblichkeit ist, so wird ferner darauf
 angetragen: den Zeugen D. unter Vorhalt der Behauptungen
 des Fiscus bei den unter 1—5. angegebenen Punkten und unter
 Hinweisung auf die Abweichungen seiner Angaben nochmals speciell
 vernehmen zu lassen.

Erst wenn hiernächst dem Berein die zu I. gedachten Werke
 und die anderweite Aussage des Zeugen D. unter Wiederanschluß
 der Acten, so wie des Gebammen=Lehrbuchs und des Werkes von

Buch wieder aufgestellt werden, wird derselbe ein Gutachten in der Sache abzugeben im Stande sein.

So beschloffen in der Sitzung vom 13. April 1842.

R. I. C. = M.

N^o 12.

(Schließliches Gutachten in der vorigen Sache.)

Ein Königlich-hohes Justiz-Ministerium hat uns, den unterzeichneten literarischen Sachverständigen = Verein, unter dem 6. November 1841 beauftragt, das von dem Königlich-hohen Kammergericht gewünschte Gutachten in der Prozeßsache der Verlags-handlung M. wider den Fiscus zu erfassen. Wir genügen diesem Auftrage, nachdem wir uns mit den Acten genau bekannt gemacht haben, und nachdem unserm Resolut vom 13. April v. J. durch Herbeischaffung mehrerer zur Vergleichung nothwendiger Druckschriften genügt worden.

Das Sachverhältniß, welches sich vollständig aus dem status causae et controversiae ergibt, ist in Kurzem folgendes.

Im Jahre 1834 erschien in der Buchhandlung M. das Werk: „Buch, theoretisch-practische Geburtshunde, nebst einem Atlas von 50 lithographirten Tafeln mit 496 Abbildungen.“

Im Jahre 1839 wurde aber zufolge höherer amtlichen Auftrages durch eine Commission das „Lehrbuch der Geburtshunde für die Hebammen in den Königl. Preussischen Staaten mit 32 Tafeln enthaltend 115 Abbildungen“ besorgt und herausgegeben.

Die Commission zur Herausgabe dieses Hebammen-Lehrbuches beschloß die für den Hebammen-Unterricht geeigneten Abbildungen aus dem Werk von Buch zu entnehmen und für das Hebammen-Lehrbuch zu benutzen. Der Autor des gedachten Werkes gab dazu seine Genehmigung. Auch die Verlags-handlung gab ihre Zustimmung, diese jedoch unter der Bedingung, daß die höhere Behörde

eine Anzahl Exemplare des Werkes von Busch kaufe. Diese Bedingung scheint nun auf der einen oder anderen Seite nicht hinreichend klar ausgesprochen oder aufgefaßt worden zu sein. Jedem falls will es die Verlagshandlung als Erfüllung der für ihre Zustimmung gemachten Bedingung nicht betrachten, daß 9 Exemplare ihres Verlags-Werkes von der höheren Behörde angekauft worden sind, bei deren Bestellung allerdings auf eine gemachte Bedingung nicht Bezug genommen ist.

Nachdem nun das Hebammen-Lehrbuch ausgegeben worden, trat wegen Nichterfüllung der gemachten Bedingung am 19. Februar 1840 die M.'sche Verlagshandlung gegen den Fiskus auf, — über Nachdruck klagend und eine Entschädigung von 15000 Thalern, entsprechend dem Ladenpreise für 1000 Exemplare à 15 Thlr., in Anspruch nehmend, weil die Abbildungen in dem Hebammen-Lehrbuch aus dem Atlas des M.'schen Verlags-Werkes unbefugter Weise abgedruckt worden seien.

Die klägerische Verlagshandlung begründet ihren Anspruch namentlich dadurch: — die höhere Behörde habe ausdrücklich angeordnet, daß von den zu ihrem Werke gehörigen 50 Tafeln alle diejenigen Figuren in dem Hebammen-Lehrbuch copirt werden sollen, welche für dasselbe passend erscheinen; in Folge dieses Auftrages befänden sich unter den zu dem Hebammen-Lehrbuch gehörigen 115 Abbildungen 78 Stück, also $\frac{2}{3}$ derselben, welche genaue Abbildungen der Darstellungen in dem Werke von Busch seien. Eine so bedeutende Benutzung eines fremden Werkes müsse jedenfalls als ein unerlaubter Nachdruck erscheinen. Dieser Charakter müsse aber nicht bloß den Abbildungen, welche zu dem Hebammen-Lehrbuche gehören, sondern auch dem gesammten Werke beigelegt werden, weil bei derartigen medicinischen Lehrbüchern die bildlichen Darstellungen eigentlich den Haupttheil des Werkes und mindestens einen integrierenden Theil desselben bilden.

Der verlagte Fiskus dagegen behauptet, daß, da der Verfasser des M.'schen Verlags-Werkes ein Mitglied der Commission zur Abfassung des Hebammen-Lehrbuches gewesen sei, sich von selbst

ergebe, wie für letzteres die Abbildungen des Busch'schen Werkes mit Genehmigung des Plutors benutzt worden seien.

Wenn nun hiernach der Fiscus von jedem Vorwurf, wissenschaftlich Nachdruck geübt zu haben, frei erscheint, so könnte allerdings der Fall gedacht werden, daß der Plutor seine Zustimmung unbefugter Weise gegeben hätte. In diesem Falle und bei Nichterfüllung der von der A. sehen Verlagsabhandlung für ihre Zustimmung gestellten Bedingung würde der Fiscus, obwohl in gutem Glauben, rechtlich befügt zu sein, dennoch materiell Nachdruck geübt haben.

Es ist daher zunächst die Frage, ob die Genehmigung des zc. Busch zur Benutzung der von ihm herrührenden Abbildungen genüge, um den Vorwurf des Nachdrucks von dem Hebammen-Lehrbuch unter allen Bedingungen abzuwenden, ganz bei Seite zu setzen. — Es kömmt zuvörderst darauf an, factisch zu ermitteln, ob nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837 die bei Herausgabe des Hebammen-Lehrbuchs stattfindende Benutzung eines beträchtlichen Theiles der Abbildungen aus dem Werke von Busch als Nachdruck zu betrachten sei.

Eine beträchtliche Anzahl der in dem Werke von Busch enthaltenen Abbildungen ist aus anderen, größtentheils ausländischen Werken entnommen, oder nach fäuflichen Nachspräparaten, die nicht von dem zc. Busch herrühren, angefertigt. Auf diese hat der zc. Busch keine Plutorrechte. Weder er noch die ihre Rechte von ihm ableitende Verlagsabhandlung kann auf eine ausschließliche Benutzung derselben Anspruch machen. Diese scheiden also bei der obschwebenden Frage jedenfalls aus.

Ueber die Anzahl der Abbildungen in dem Hebammen-Lehrbuch, welche ursprünglich dem Werke von Busch eigenthümlich waren, also in dem Hebammen-Lehrbuch möglichsterweise als Nachdruck betrachtet werden könnten, haben sich im Laufe der Untersuchung und bei unseren Ermittlungen verschiedene Ansichten geltend gemacht. Es varirte danach diese Anzahl von 19 bis 36. Ohne hier näher auf die Nachweisung dieser Angaben einzugehen, welche für unser Urtheil ohne Bedeutung ist und also eine unnütze Abschweifung